

RS OGH 2005/3/14 4Ob22/05x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2005

Norm

ABGB §7

ABGB §1487

MRG §30 Abs1 C

Rechtssatz

§ 1487 ABGB ist nicht analog auf den Fall anzuwenden, dass ein Vermieter seine Wissenserklärung, bei dem ein Eintrittsrecht Behauptenden lägen die dafür notwendigen Voraussetzungen vor, richtig stellt. Der Vermieter ist nach Aufklärung seines Irrtums und Kenntnis der wahren Sachlage befugt, den ihm nunmehr bekannt gewordenen Kündigungsgrund auch noch länger als drei Jahre nach vermeintlicher Ausübung des Eintrittsrechts geltend zu machen (hier: kein dringendes Wohnbedürfnis).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/05x
Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 22/05x
Veröff: SZ 2005/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119841

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at